

## Schulordnung

(Stand: 17. November 2025)

### VORBEMERKUNG

Das Zusammenleben und die gemeinsame Arbeit in der Schulgemeinschaft setzen die Einhaltung bestimmter Regeln voraus.

Das Gymnasium Sandhausen hat sich daher die folgende Schulordnung gegeben.

Diese hat ihre Grundlage in den geltenden schulrechtlichen Bestimmungen (Schulgesetz und Schulbesuchsverordnung) und berücksichtigt daneben die besonderen Bedingungen unserer Schule.

Durch die Schulordnung wird geregelt:

1. DIE TEILNAHME AM UNTERRICHT, FEHLZEITEN, ENTSCULDIGUNGSVERFAHREN
2. DAS VERHALTEN IM SCHULBEREICH

#### 1.1 Teilnahme am Unterricht

Jede Schülerin und jeder Schüler ist zu regelmäßiger und pünktlicher Teilnahme an allen verbindlichen sowie von ihr/ihm zusätzlich gewählten Schulveranstaltungen verpflichtet.

#### 1.2 Fehlzeiten und Entschuldungsverfahren

Bei im Vorfeld bekannten Terminen, die in der Unterrichtszeit liegen (z. B. Arztbesuch, Führerscheinprüfung), ist schon im Voraus eine Beurlaubung zu beantragen. Für eine einzelne Stunde ist der Fachlehrer, für bis zu zwei Tagen der Klassenlehrer bzw. Tutor, für längere Zeiträume und für Beurlaubungen direkt vor und nach den Ferien die Schulleitung zuständig. Hierbei ist auf evtl. anstehende Klassenarbeiten oder sonstige Prüfungen hinzuweisen.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule über das Sekretariat durch die Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht):

Die Entschuldigung durch die Eltern soll bereits am ersten Tag der Verhinderung bis 07:45 Uhr über WebUntis erfolgen. Alternativ ist eine Entschuldigung auch telefonisch (06224 93320), per E-Mail an [sl.gym@feg-sandhausen.de](mailto:sl.gym@feg-sandhausen.de) oder schriftlich beim Klassenlehrer bzw. Tutor möglich.

Steht an diesem Tag ein angekündigter Leistungsnachweis an (z.B. Klassenarbeit, GFS,

Referat), so ist zusätzlich der betroffene Lehrer per Mail zu informieren.  
Im Falle elektronischer oder telefonischer Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

Erkrankt ein Schüler während der Unterrichtszeit, meldet er sich bei der Lehrkraft der laufenden oder folgenden Stunde ab und ruft im Sekretariat im Beisein der Sekretärinnen einen Erziehungsberechtigten an. Nur nach ausdrücklicher Bestätigung durch die Erziehungsberechtigten darf der Schüler den Heimweg antreten.

Im Falle von Beurlaubungen oder Abwesenheit durch schulische oder außerschulische Veranstaltungen informieren die Schüler betroffene Fachlehrer im Vorfeld (siehe 1.5).

Bei häufigem oder längerem Fehlen kann die Vorlage eines ärztlichen bzw. amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

### 1.3 Nachholen des versäumten Stoffes

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den von ihnen versäumten Unterrichtsstoff unaufgefordert und selbstständig in einer pädagogisch angemessenen Frist nachzuarbeiten.

Die Fachlehrerin/der Fachlehrer hat das Recht eine Nachprüfung über den behandelten Stoff durchzuführen.

### 1.4 Fehlen bei angekündigten Leistungsnachweisen (Klassenarbeit, Klausur, GFS, Referat, sportpraktischen Prüfungen)

Bei entschuldigtem Fehlen entscheidet die Fachlehrerin/der Fachlehrer, ob er die Möglichkeit eines Nachtermins für den Leistungsnachweis einräumt.

Bei unentschuldigtem Fehlen (vgl. 1.2) bei Klassenarbeiten, Klausuren, GFS oder sportpraktischen Prüfungen ist die Note ungenügend bzw. 0 Punkte zu erteilen.

Bei unentschuldigtem Fehlen (vgl. 1.2) bei Referaten kann die Note ungenügend (6 bzw. 0 Punkte) gegeben werden. Die Entscheidung trifft die Fachlehrerin/der Fachlehrer.

### 1.5 Beurlaubungen

Alle schon im Vorfeld absehbaren Termine, die in der Unterrichtszeit liegen (z. B. Arzttermine, Führerscheinprüfung), müssen als Beurlaubungen schriftlich beantragt werden.

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers möglich.

Der Antrag auf Beurlaubung wird gestellt:

- für Einzelstunden beim jeweiligen Fachlehrer,
- für ein bis zwei Tage, die nicht vor oder nach einer Ferienperiode liegen, beim Klassenlehrer oder Tutor,
- für Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien und für Beurlaubungen für mehr als zwei Schultage beim Schulleiter.

Die Schülerin/der Schüler ist in allen Fällen verpflichtet auf angesetzte Klassenarbeiten, Klausuren, GFS und Referate hinzuweisen.  
Im Falle der Beurlaubung sind die Schülerin bzw. der Schüler verpflichtet, alle betroffenen Fachlehrer eigenständig und frühzeitig zu informieren.

#### 1.6 Sportunterricht

Aus gesundheitlichen Gründen kann eine Schülerin bzw. ein Schüler vom Fach Sport befreit werden. Für eine Befreiung bis zu 1 Monat wird die schriftliche Mitteilung des Erziehungsberechtigten verlangt.

Für eine Befreiung bis zu 6 Monaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei noch längerer Dauer oder in begründeten Zweifelsfällen muss ein amtsärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Die Befreiung wird längstens für die Dauer eines Schuljahres erteilt.

Bei einer offensichtlichen Behinderung wird die Freistellung ohne Antrag erteilt. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 gelten die Bestimmungen der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe.

#### 1.7 Unentschuldigtes Fehlen

Bleibt eine Schülerin/ein Schüler unentschuldig dem Unterricht fern, ergreift die Schule die erforderlichen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

Rechtsgrundlage dafür ist das Schulgesetz und die Schulbesuchsverordnung.

### 2. VERHALTEN IM SCHULBEREICH

2.1 Vernunft, Rücksicht, Höflichkeit und Respekt sollen das Verhalten im Schulbereich und auf dem Schulweg bestimmen.

2.2 Für Ordnung und Sauberkeit in den Schulgebäuden, den Unterrichtsräumen, auf dem Schulhof und in den Außenanlagen ist jeder mitverantwortlich.

- Jede Art von Störung und Sachbeschädigung ist zu unterlassen.
- Das Werfen von Gegenständen, besonders von Schneebällen, ist nicht erlaubt.
- Getränke in offenen Behältern sind nur auf dem Schulhof, in der Aula und im Bistro erlaubt.

2.3 Beim Läuten zu Beginn der Stunde begeben sich die Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer in die Unterrichtsräume.  
Lediglich Klassen, die vor abgeschlossenen Räumen auf die Lehrerin bzw. den Lehrer warten, dürfen sich im Flur aufhalten. Dabei ist Ruhe und Ordnung zu bewahren.

2.4 Ist eine Klasse fünf Minuten nach dem Läuten ohne Lehrkraft, dann melden die Klassensprecher/innen dies im Sekretariat oder bei der stellv. Schulleitung.

2.5 Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeiten  
Grundsätzlich ist es minderjährigen Schülerinnen und Schülern in den Pausen und Hohlstunden nicht erlaubt das Schulgelände zu verlassen.

Dies ist nur den Klassen 8 – JS2 erlaubt, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Weitere Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Schulleitung. (In einer Übergangszeit bis zum Schuljahr 28/29 wächst sich diese Erlaubnis für die Schüler der Klassen 5-7 aus.)

Volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen in unterrichtsfreien Zeiten das Schulgelände auf eigene Verantwortung verlassen.

- 2.6 Während der ersten und zweiten großen Pause begeben sich die Schülerinnen und Schüler auf den Schulhof oder in das Bistro. Die Schülerinnen und Schüler der Kursstufe dürfen sich auch im Atrium aufhalten. Bei problematischen Wetterbedingungen kann eine Schulhauspause bekanntgegeben werden, bei der die Schülerinnen und Schüler die Pause auch in der Aula verbringen dürfen.
- 2.7 Jeder Personen- und Sachschaden ist sofort im Sekretariat zu melden. Schadensersatzansprüche können gegen die haftende Person im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geltend gemacht werden. Die Schülerinnen und Schüler sind aufgefordert, ihre Wertsachen eigenverantwortlich zu sichern. Für Verluste und Sachbeschädigungen übernimmt die Schule keine Haftung.
- 2.8 Fahrräder dürfen nur an den Fahrradständern und an den gekennzeichneten Stellen im Hof abgestellt werden (nicht vor der Bibliothek). Mopeds und Motorräder dürfen nur im dafür ausgewiesenen Bereich im Hof abgestellt werden.
- 2.9 Aushänge und die Verteilung von Druckschriften müssen von der Schulleitung genehmigt werden.
- 2.10 Im gesamten Schulbereich besteht Rauch- und Alkoholverbot. Ebenso ist das Mitführen gefährlicher Gegenstände (z.B. Messer o. ä.) verboten.
- 2.11 Digitale Endgeräte sind auf dem gesamten Schulgelände während der gesamten Unterrichtszeit ausgeschaltet zu verwahren, es sei denn eine Lehrkraft genehmigt deren Verwendung ausdrücklich. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe dürfen im Atrium digitale Endgeräte verwenden. Das Fotografieren und Aufnehmen von Wort-, Ton- und Bilddokumenten ist Schülerinnen und Schülern im gesamten Schulbereich verboten. Digitale Endgeräte müssen während Klassenarbeiten, Klausuren und allen anderen Prüfungen ausgeschaltet in der Schultasche bleiben, die nach Maßgabe der Lehrerin/des Lehrers zu deponieren ist, in der Regel an der Wand unterhalb der Tafel. Die Verwahrung während Klassenarbeiten bzw. Klausuren an anderen Orten (etwa in der Hosentasche) wird auch in ausgeschaltetem Zustand als schwerer Täuschungsversuch gewertet und damit wird die Note ungenügend bzw. null Punkte erteilt.

Sanktionierung bei schulordnungswidrigem Umgang mit Handys/Smartphones und ähnlichen Geräten:

1. Stufe: mögliche Konsequenzen:

- Dokumentation des Fehlverhaltens im Klassenbuch bzw. Information der Tutorin bzw. des Tutors.
- einmaliges Nachsitzen bzw. Dünenputz bzw. Extraarbeit (z. B. Abschreiben der Schulordnung);
- Abnehmen des Handys/Smartphones etc. bis zum Unterrichtsende der Schülerin bzw. des Schülers und anschließende persönliche Rückgabe oder Bereithaltung für die Eltern durch die Lehrkraft.

2. Stufe:

Bei wiederholten Verstößen gegen die Regelung oder aber bei schulordnungswidrigem Filmen auf dem Schulgelände bzw. bei massiven Verstößen gegen das Fotografier-Verbot (z. B. Fotografieren von tätlichen Auseinandersetzungen) entscheidet auch schon bei dem ersten Verstoß der Schulleiter in der Regel nach Anhörung der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz.